

R. Geh. Ob.-Hofbuchdruckerei (v. Decker) in Berlin.

93. Reumont, A. v., Geschichte der Stadt Rom. Neue Ausg. 5. Lfg. gr. 8. 1 #

Gebr. Paetel in Berlin.

94. Dörr, F., der deutsche Krieg gegen Frankreich im J. 1870—71. 2. Aufl. 4—8. Ffg. gr. 8. à * 1/6 #
 95. Duller's, G., Geschichte d. deutschen Volkes. 3. Aufl. 4—8. Ffg. gr. 8. à * 1/6 #
 96. Pierson, W., preussische Geschichte. 2. Aufl. 4—8. Ffg. gr. 8. à * 1/6 #
 97. Bernide's, G., Geschichte der Welt. 5. Aufl. 4—8. Ffg. gr. 8. à * 1/6 #

J. Perthes in Gotha.

98. Stieler's, A., Hand-Atlas üb. alle Theile der Erde u. das Weltgebäude. Neu bearb. v. A. Petermann, H. Berghaus u. C. Vogel. 2. Ergänzungshft. qu. Fol. * 1 #

Pustet'sche Buchh. in Regensburg.

99. Aktenstücke d. Ordinariates d. Erzbieth. München-Freising betr. das allgemeine vaticanische Concil. 4. Hft. gr. 8. * 8 N#

Puttkammer & Mühlbrecht in Berlin.

100. Kreisrichter, der preussische, e. Subaltern-Beamter. gr. 8. In Comm. * 1/3 #
 101. Levy, M., die zweite Instanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. gr. 8. * 1/3 #

Kadeski in Berlin.

102. † Bibliothek, blaue. 2. Jahrg. Nr. 9. 16. 1 N#

W. Schulze in Berlin.

103. Böhm, F., christliche Neujahrswünsche. 16. In Couvert * 6 N#

Schwetschke's Verlag in Halle.

104. Natur, die. Zeitung zur Verbreitg. naturwissenschaftl. Kenntniss u. Naturanschauung. f. Leser aller Stände. Hrsg. v. D. Ule u. K. Müller. 21. Jahrg. 1872. (52 Nrn.) Nr. 1. gr. 4. Vierteljährlich * 5/6 #

Zeemann in Leipzig.

105. Renaissance, deutsche. 2. Abth. Augsburg, v. L. Leybold. 1. Hft. Fol. * 24 N#

Serbe'sche Verlagbuchh. in Leipzig.

106. Kriegs-Romantif. Novellen aus dem deutsch-französi. Kriege 1870—71. 16. u. 17. Ffg. 8. à * 4 N#

Tempoky in Prag.

107. Palacky, F., dějiny doby husitské od r. 1403 do 1420. Seš. 11. a 12. gr. 8. à * 1/3 #
 108. — dějiny narodu českého. Seš. 31. a 32. gr. 8. à * 1/3 #
 109. — Radhost. Seš. 8. a 9. gr. 8. à * 1/3 #

Thomann'sche Buchh. in Landsküt.

110. Grafet, J., christliche Betrachtungen auf alle Tage d. Jahres. Aus dem Franz. v. K. Zwidenpflug. 2. Bd. 3. Aufl. 8. 13 1/4 N#

Vandenhoef & Ruprecht's Verlag in Göttingen.

111. Schoeberlein, L., Schatz d. liturgischen Chor- u. Gemeindegesangs. 2. Thl. 2. Abth. [3. Bd.] 7. (Schluß-) Ffg. gr. 8. * 1 1/3 #

v. Waldheim in Wien.

112. Kaiser, F., e. Pfaffenleben. 22. Hft. gr. 8. 1/6 #
 113. † Sales, B., die neuen Geheimnisse v. Paris. Roman. 8. Hft. 8. 3 N#

Webel in Leipzig.

114. Militär-Encyclopädie, allgemeine. 2. Aufl. 42. Ffg. gr. 8. à * 1/3 #

Weidmannsche Buchh. in Berlin.

115. Zeitschrift f. Kapital u. Rente. Hrsg. von Frhr. v. Danckelman. 7. Bd. 4. Hft. gr. 8. * 2/3 #

Weißbach in Leipzig.

116. Paul, D., Handlexikon der Tonkunst. 6. Ffg. 8. 18 N#
 117. Ulrich, W., internationales Wörterbuch der Pflanzennamen. 2. Lfg. gr. 8. * 1/3 #

Nichtamtlicher Theil.

Die Heidelberger Verhandlungen über den Entwurf eines internationalen Vertrages des Deutschen Reichs zum gegenseitigen Schutze des Urheberrechts an Schriftwerken etc.

(Fortsetzung aus Nr. 1.)

Artikel 6., der in beiden Verträgen die inhaltsschwere Materie des Schutzes des Uebersetzungsrechtes behandelt, hat anscheinend die Versammlung wenig eingehend beschäftigt. Mit der Prinzipfrage, ob ein solcher Schutz überhaupt gewährt werden soll, hat sie sich gar nicht befagt — vielleicht in Würdigung des Umstandes, daß das Prinzip inmittelst im Reichsgesetze ausdrückliche gesetzliche Anerkennung gefunden hat. Der Verfasser dieser Aufzeichnungen ist grundsätzlich ein Gegner des Schutzes des Uebersetzungsrechtes und hat seine Ansicht, daß dasselbe nicht allein eine dem Wesen des Urheberrechts gegenständlich fremde Materie in die sich mit der Regulirung des ersteren befassende Gesetzgebung hineinträgt, sondern auch dem literarischen Interesse Deutschlands schnurstracks entgegenläuft, wiederholt öffentlich zum Ausdruck gebracht.*) An dieser Ansicht halten wir fortwährend fest und beklagen es tief, daß das Reichsgesetz — unseres Bedünkens ohne sachliches Bedürfnis — diese Materie in sich aufgenommen hat. Dies läßt sich aber nun einmal nicht ändern. Eine weitere Frage jedoch ist es, ob man der im Reichsgesetz erfolgten Anerkennung des Grundsatzes, daß das Uebersetzungsrecht zu schützen sei, spontan eine hierüber noch weit hinausgehende praktische Ausdehnung geben soll, wie es unseres Erachtens geschieht, wenn der Entwurf zu einem internationalen Normalvertrag den Grundsatz in sich aufnimmt, denn das hat dann die noth-

*) Vergl. die oben erwähnten Aufsätze über das norddeutsche Bundesnachdrucksgesetz im Börsenblatt f. d. D. B., Jahrg. 1870, und in der Deutschen Vierteljahrsschrift, Jahrg. 1870.

wendige Folge, daß alle von Deutschland mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen literarischen Verträge den Schutz des Uebersetzungsrechtes in sich aufnehmen müssen. Das scheint uns denn doch zu weit zu gehen. Eine auch von den Praktikern kaum wegzuleugnende Thatsache ist es, daß gerade mit dem internationalen Schutze des Uebersetzungsrechtes das Ausland, das deutsche Bücher, auch in der Uebersetzung viel weniger kauft und liest, als wir davon aus fremden Sprachen, ein viel besseres Geschäft macht, als Deutschland. Wozu aber den Staaten, mit denen Deutschland Literarconventionen abschließt, diesen Vortheil, bevor sie selbst ihn gefordert haben, aus einer durch unsere Interessen nicht gerechtfertigten Generosität oder gar einem bloßen abstracten Principe zu Liebe entgegenbringen? Will man den Schutz des Uebersetzungsrechtes nicht grundsätzlich aus den von Deutschland abzuschließenden Literarconventionen entfernen — was, nachdem einmal das Reichsgesetz dieses Schutzrecht anerkannt hat, wenigstens so lange als dies der Fall ist, seine Schwierigkeiten haben dürfte — so warte man doch wenigstens ab, bis der betreffende auswärtige Staat ihn begehrt, und benutze dann das Zugeständniß für Gegenforderungen.

Die gegenständlich bei weitem intensivste Discussion rief der das sogenannte getheilte Verlagsrecht behandelnde Artikel 7. des Vertrags hervor. Bekanntlich fand das in dem vom Bundeskanzleramte 1869 vorgelegten Entwurfe ausdrücklich aufgenommene getheilte Verlagsrecht bei der Berathung des Gesetzes vom 11. Juni 1870 im Reichstage heftige Widersacher und das Gesetz strich dasselbe im Widerspruch nicht allein mit dem ursprünglichen Entwurf, sondern auch mit dem Entwurf des Börsenvereins, welcher das getheilte Verlagsrecht ausdrücklich zur Anwendung gebracht wissen wollte. Unstreitig ist diese Abweichung eine der wesentlichsten Verschiedenheiten zwischen dem Börsenvereinsentwurf und dem Reichsgesetz, in ihrer